

B e s c h l u s s des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1368 betreffend Kunsteisbahn Zug AG (KEB): Neukonzeption, Kreditbegehren

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 1765 vom 21. Oktober 2003:

1. Die Vereinbarung über die Rückübertragung von zwei selbständigen und dauernden Baurechten auf die Baurechtsgeberin zwischen der Stadt Zug und der Kunsteisbahn Zug AG wird genehmigt.
2. Für die Neukonzeption (Kapitalherabsetzung, Übernahme der Anlagen und zur Gewährung eines einmaligen Startbeitrages) wird ein Bruttokredit von Fr. 5'830'900.-- zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.
3. Die am 5. Juni 2001 gebildete Rückstellung von Fr. 3'000'000.-- zur Sanierung der Kunsteisbahn wird für zusätzliche Abschreibungen auf dem Rückkauf vorgenommen.
4. Der Stadtrat wird ermächtigt, mit der Kunsteisbahn Zug Betriebs AG einen einstweilen auf 5 Jahre befristeten Leistungsvertrag abzuschliessen.
5. An die Kunsteisbahn Zug Betriebs AG wird ein jährlich wiederkehrender Beitrag von Fr. 200'000.- bewilligt.
6. Dieser Beschluss unterliegt gemäss § 5 Ziff. 3 der Gemeindeordnung der obligatorischen Volksabstimmung. Er tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft. Der Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.
7. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 25. November 2003

Werner Golder, Präsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Datum der Volksabstimmung: 8. Februar 2004